



Mitteilungen der Technischen Universität Clausthal - Amtliches Verkündungsblatt -

Nr. 5

Jahrgang 2023

13. April 2023

INHALT

Tag		Seite
04.04.2023	Akkreditierungsbescheid ausgestellt durch die Stiftung Akkreditierungsrat für den Studiengang Nachhaltige Energietechnik und -systeme (Bachelor of Science) der TU Clausthal (6.10.78.1)	131
04.04.2023	Akkreditierungsbescheid ausgestellt durch die Stiftung Akkreditierungsrat für den Studiengang Energiesystemtechnik (Master of Science) der TU Clausthal (6.10.79.1)	134
04.04.2023	Akkreditierungsbescheid (zur Auflagenerfüllung) ausgestellt durch die Stiftung Akkreditierungsrat für den Studiengang Elektrotechnik und Informationstechnik (Master of Science) der TU Clausthal (6.10.96.1)	138

**6.10.78.1 Akkreditierungsbescheid
ausgestellt durch die
Stiftung Akkreditierungsrat
für den Studiengang
Nachhaltige Energietechnik und -systeme
(Bachelor of Science)
der TU Clausthal
Vom 4. April 2023**

Stiftung Akkreditierungsrat | Adenauerallee 73 | Bonn 53113

Technische Universität Clausthal
Dr. Gerulf Hirt
Adolph-Roemer-Straße 2A
38678 Clausthal-Zellerfeld

**Vorsitzender
des Akkreditierungsrates**
Adenauerallee 73
53113 Bonn

Tel 0228 3383060
Fax 0228 33830679
akr@akkreditierungsrat.de
www.akkreditierungsrat.de
Antragsnummer: 10013376

Bonn, 04.04.2023

Bescheid

**Akkreditierung des Studiengangs Nachhaltige Energietechnik und -systeme, B.Sc.,
Antrag Nr. 10013376 gemäß Beschluss des Akkreditierungsrates vom 31. März 2023**

Sehr geehrter Herr Dr. Hirt,

1. Die Akkreditierung zum oben genannten Studiengang wird erteilt.
2. Akkreditierungsfrist: 01.10.2022 - 30.09.2030
3. Sie haben für die Durchführung des Verfahrens Gebühren gemäß § 2 der Gebührenordnung der Stiftung Akkreditierungsrat (MBI. NRW. 2018 S. 418); geändert am 19.03.2020 (MBI. NRW. 2020 S. 216) in Verbindung mit Ziff. 1.2.2 des Gebührentarifs zu tragen. Die Zahlungspflicht ist mit der Zahlung des Vorschusses bereits abgegolten.
Den Gebührenbescheid finden Sie im Antrag unter der Rubrik „Bescheide“.

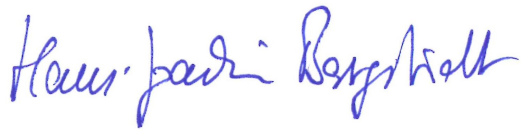
Begründung

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls plausibel, so dass der Akkreditierungsrat keinen Grund für eine abweichende Entscheidung sieht.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr.-Ing. Hans-Joachim Bargstädt

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Braunschweig zu erheben.

Zur Vermeidung unnötiger Kosten wird empfohlen, sich vor Erhebung einer Klage zunächst mit der Stiftung Akkreditierungsrat in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage behoben werden. Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert.



**6.10.79.1 Akkreditierungsbescheid
ausgestellt durch die
Stiftung Akkreditierungsrat
für den Studiengang
Energiesystemtechnik
(Master of Science)
der TU Clausthal
Vom 4. April 2023**

Stiftung Akkreditierungsrat | Adenauerallee 73 | Bonn 53113

Technische Universität Clausthal
Dr. Gerulf Hirt
Adolph-Roemer-Straße 2A
38678 Clausthal-Zellerfeld

**Vorsitzender
des Akkreditierungsrates**
Adenauerallee 73
53113 Bonn

Tel 0228 3383060
Fax 0228 33830679
akr@akkreditierungsrat.de
www.akkreditierungsrat.de
Antragsnummer: 10013376

Bonn, 04.04.2023

Bescheid

**Akkreditierung des Studiengangs Energiesystemtechnik, M.Sc.,
Antrag Nr. 10013376 gemäß Beschluss des Akkreditierungsrates vom 31. März 2023**

Sehr geehrter Herr Dr. Hirt,

1. Die Akkreditierung zum oben genannten Studiengang wird erteilt.
2. Akkreditierungsfrist: 01.10.2022 - 30.09.2030
3. Sie haben für die Durchführung des Verfahrens Gebühren gemäß § 2 der Gebührenordnung der Stiftung Akkreditierungsrat (MBI. NRW. 2018 S. 418); geändert am 19.03.2020 (MBI. NRW. 2020 S. 216) in Verbindung mit Ziff. 1.2.2 des Gebührentarifs zu tragen. Die Zahlungspflicht ist mit der Zahlung des Vorschusses bereits abgegolten.
Den Gebührenbescheid finden Sie im Antrag unter der Rubrik „Bescheide“.

Begründung

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls plausibel, so dass der Akkreditierungsrat keinen Grund für eine abweichende Entscheidung sieht.

Nach Einreichung des Akkreditierungsantrags und vor seiner Behandlung im Akkreditierungsrat hat die Hochschule eine Änderung beantragt.

Künftig werde im Rahmen der Vertiefungsmöglichkeiten auf die beiden Studienrichtungen "Maschinen und Umrichtertechnik" und "Energiespeichertechnik" verzichtet, eine der beiden übrigen Studienrichtungen "Elektrisches Energiesystem" und "Thermisches Energiesystem" würde inhaltlich adjustiert werden.

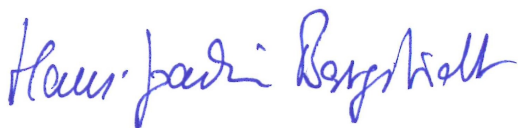
Die Hochschule begründet dies mit personellen Veränderungen am Institut für Energietechnik und Energiesysteme sowie daraus resultierenden ressourciellen Aspekte.

Gemäß den Ausführungen der Änderungsanzeige würde, um ein Erreichen der intendierten Qualifikationsziele zu ermöglichen, die Studienrichtung "Elektrisches Energiesystem" inhaltlich angepasst bzw. erweitert werden: einerseits durch die Integration von Modulen der geschlossenen Studienrichtungen und andererseits durch die Implementierung von neuen Modulen, die dem adjustierten Charakter der Studienrichtung Rechnung tragen. Daraus resultiere eine Zusammenführung der Qualifikationsziele der ursprünglichen Studienrichtungen: Die Module seien derart konzipiert, dass sie die Aspekte der wegfallenden Studienrichtungen übernehmen und durch die Kombination in einer Studienrichtung eine bessere Abstimmung möglich sei. Flankiert würden diese Maßnahmen durch curriculare Anpassungen auf Ebene der Leistungspunkte. Die Hochschule belegt dies mit entsprechend geänderten Studiengangsdokumenten.

Der Akkreditierungsrat beinhaltet Akkreditierung und Änderung zusammen. Er stellt fest, dass das Erreichen der Qualifikationsziele durch die intendierten Änderungen nicht gefährdet ist und erachtet die Ausführungen der Hochschule bzgl. der Umsetzung als plausibel und nachvollziehbar.

Insgesamt akkreditiert der Akkreditierungsrat den Studiengang einschließlich der angezeigten Änderungen.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr.-Ing. Hans-Joachim Bargstädt

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Braunschweig zu erheben.

Zur Vermeidung unnötiger Kosten wird empfohlen, sich vor Erhebung einer Klage zunächst mit der Stiftung Akkreditierungsrat in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage behoben werden. Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert.



**6.10.96.1 Akkreditierungsbescheid
(zur Auflagenerfüllung) ausgestellt durch die
Stiftung Akkreditierungsrat
für den Studiengang
Elektrotechnik und Informationstechnik
(Master of Science)
der TU Clausthal
Vom 4. April 2023**

Stiftung Akkreditierungsrat | Adenauerallee 73 | Bonn 53113

Technische Universität Clausthal
Dr. Gerulf Hirt
Adolph-Roemer-Straße 2A
38678 Clausthal-Zellerfeld

**Vorsitzender
des Akkreditierungsrates**
Adenauerallee 73
53113 Bonn

Tel 0228 3383060
Fax 0228 33830679
akr@akkreditierungsrat.de
www.akkreditierungsrat.de
Antragsnummer: 10010483

Bonn, 04.04.2023

**Bescheid zum Beschluss vom 31. März 2023 betreffend Auflagenerfüllung im Studiengang
Elektrotechnik und Informationstechnik, M.Sc.**

Sehr geehrter Herr Dr. Hirt,

die Akkreditierung wurde unter folgender Auflage/folgenden Auflagen erteilt:

Auflage 1: Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung und das Modulkonzept müssen stimmig aufeinander bezogen sein. In diesem Zusammenhang sind auch die Ziele-Module-Matrix und die Modulbeschreibungen entsprechend anzupassen. (§ 12 Abs. 1 i.V. mit § 11 Nds. StudAkkVO)

Auflage 2: Auch Studien- und Prüfungsleistungen, die für die Erlangung eines Abschlusses erbracht wurden, der Zugangsvoraussetzung für den vorliegenden Masterstudiengang ist, dürfen nur dann von der Anerkennung ausgeschlossen werden, wenn wesentliche Unterschiede zu den Leistungen, die ersetzt werden sollen, nachgewiesen werden können. § 9 Abs. 2 der allgemeinen Prüfungsordnung ist entsprechend anzupassen. (Art. 2 Abs. 2 Studienakkreditierungsstaatsvertrag i.V.m. § 12 Abs. 1 Satz 4 Nds. StudAkkVO)

Zur Auflagenerfüllung ergeht folgender Bescheid:

Die Auflagen sind erfüllt.

Begründung:

Die Hochschule hat fristgerecht Unterlagen gemäß § 27 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der Landesrechtsverordnung zum Nachweis der Auflagenerfüllung eingereicht.

Zu Auflage 1:

Die Qualifikationsziele wurden in den Ausführungsbestimmungen für den Masterstudiengang Elektrotechnik und Informationstechnik an der Technischen Universität Clausthal, Fakultät für Mathematik/Informatik und Maschinenbau angepasst. Laut S. 3 der Dokumentation der Auflagenerfüllung wurde „[d]iese Anpassung [...] auch in der Ziele-Module-Matrix [...] und im Modulhandbuch [...] weitergeführt“. Hierzu wurden insbesondere die beiden neuen Studienrichtungen „Elektrotechnik“ und „Informationstechnik“ mit jeweils drei Pflichtmodulen im Umfang von insgesamt 18 ECTS-Leistungspunkten eingeführt.

Die Hochschule hat des Weiteren im Rahmen der Auflagenerfüllung ein zusätzliches externes Gutachten mit Bewertung der im Rahmen der Auflagenerfüllung zu Auflage 1 vorgelegten neuen Dokumente eingereicht (Dokument „TUC_ETIT M.Sc._Anlage 4_ASIIN-Beschluss&-Akkr.bericht.pdf“). Das Gutachtergremium stellt fest, dass mit den Überarbeitungen „nun sichergestellt wurde, dass die Qualifikationsziele durch das geänderte Curriculum erreicht werden können. Auch die inhaltlichen Modifizierungen der Module und des Modulhandbuchs sind zufriedenstellend, da die einzelnen Studien- und Fachrichtungen nun ausreichend in Breite und Tiefe im Curriculum abgedeckt sind“ (S. 18 des Gutachtens). Der Akkreditierungsrat sieht nach cursorischer Prüfung der eingereichten Dokumente keinen Grund, hieran zu zweifeln, und entsprechend keinen weiteren Handlungsbedarf. Die Auflage 1 ist damit erfüllt.

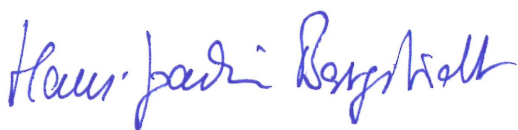
Zu Auflage 2:

Laut der 4. Änderungsfassung der allgemeinen Prüfungsordnung vom 09.11.2021 werden Leistungen, die Teil der Zulassungsvoraussetzungen sind, nun nicht mehr pauschal von der Anerkennung ausgeschlossen, der entsprechende Passus aus § 9 Abs. 2 wurde gestrichen. Die Auflage 2 ist damit ebenfalls erfüllt.

Der Akkreditierungsrat verbindet diese Entscheidung mit folgendem Hinweis:

Der Akkreditierungsrat geht bei seiner Entscheidung davon aus, dass die im Rahmen der Auflagenerfüllung angepassten Ausführungsbestimmungen für den Masterstudiengang Elektrotechnik und Informationstechnik an der Technischen Universität Clausthal, Fakultät für Mathematik/Informatik und Maschinenbau in der vorgelegten Form in Kraft gesetzt werden. Eine Nichtumsetzung wäre dem Akkreditierungsrat im Sinne von § 28 MRVO (Landesrechtsverordnung entsprechend) als wesentliche Änderung am Akkreditierungsgegenstand anzuzeigen.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr.-Ing. Hans-Joachim Bargstädt

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Braunschweig zu erheben.

Zur Vermeidung unnötiger Kosten wird empfohlen, sich vor Erhebung einer Klage zunächst mit der Stiftung Akkreditierungsrat in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage behoben werden. Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert.